

Teilnahmebedingungen **BKK BonusVorsorge** und **BKK BonusPlus** für Erwachsene 2024

Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK ProVita.

Die Bonusprogramme unterscheiden zwischen einer Teilnahme bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und einer Teilnahme ab Beginn des 16. Lebensjahres. Maßgeblich für die Teilnahme an den Bonusprogrammen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder der Teilnahme an den Bonusprogrammen ab Beginn des 16. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) ist das im jeweiligen Bonusjahr erreichte Lebensalter.

Die Bonusprogramme sind unterteilt in zwei Bonustypen (BKK BonusVorsorge und BKK BonusPlus). Eine gleichzeitige Teilnahme an den beiden Bonusprogrammen BKK BonusVorsorge und BKK BonusPlus ist möglich und von den Teilnehmenden durch vorherige Einschreibung zu erklären. Mit der Einschreibung erklären sich Versicherte mit den Teilnahmebedingungen einverstanden. Beim Bonusprogramm BKK BonusVorsorge erklären sich Versicherte alternativ ohne vorherige Einschreibung durch die Einreichung des ausgefüllten Bonuspasses – auch bei einer einmaligen Inanspruchnahme – mit den Teilnahmebedingungen einverstanden. Die Teilnahme an den Bonusprogrammen ist freiwillig; eine Pflicht, die Bonusprogramme aktiv umzusetzen, besteht nicht.

Die Teilnahme beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Teilnahmeerklärung eingeht oder in dem der Bonuspass BKK BonusVorsorge eingereicht wird, jedoch nicht vor Beginn der Versicherung bei der BKK ProVita. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.

Werden die von den Teilnehmenden in Anspruch genommenen Bonusmaßnahmen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bonusjahres zur Bonifizierung eingereicht, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Bonusjahr. Es sei denn, die Teilnehmenden erklären, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Die Teilnahme endet auch, wenn von den Teilnehmenden bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach letztmaliger Teilnahme keine Bonusansprüche geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für alle weiteren Bonusjahre.

Die Teilnahme an den Bonusprogrammen kann jederzeit vom Teilnehmenden beendet werden. Mit Ende der Versicherung bei der BKK ProVita endet zeitgleich auch die Teilnahme an den Bonusprogrammen. Mit dem Ende der Versicherung verfallen sämtliche Ansprüche auf Boni, soweit sie nicht bis dahin geltend gemacht worden sind.

Jede:r Teilnehmende führt eigene Bonuspässe. Für das Bonusprogramm BKK BonusVorsorge kann jede:r Teilnehmende

mehrere Leistungen pro Bonusjahr einzeln einreichen oder auf dem Bonuspass BKK BonusVorsorge sammeln und gemeinsam mit dem Bonuspass BKK BonusPlus einreichen. Falls ein Bonuspass verloren geht, erhält die:der Teilnehmende einen neuen Pass. Die bis zum Verlust eingetragenen Maßnahmen können nur angerechnet werden, wenn sie im neuen Bonuspass wieder bestätigt werden.

Zur Wahrung des Bonusanspruchs müssen Teilnehmende

- a) die erforderlichen Bonusmaßnahmen beim Bonusprogramm BKK BonusPlus (mind. drei Maßnahmen, davon mind. eine gesetzliche Maßnahme) und beim Bonusprogramm BKK BonusVorsorge (**mind. eine Maßnahme**) vollständig und ordnungsgemäß in den Bonuspässen gegenüber der BKK ProVita nachweisen und
- b) die ausgefüllten Bonuspässe bis 31.03. des Folgejahres einreichen.

Die Bonusmaßnahmen sind von den Teilnehmenden in den Bonuspässen in der von der BKK ProVita jeweils vorgegebenen Form zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung einer (Zahn-)Ärztin oder eines (Zahn-)Arztes, anderer Leistungserbringer:innen oder einer sonstigen zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle. Den Teilnehmenden entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK ProVita nicht übernommen. Der Nachweis kann auch dadurch erfolgen, dass die nach § 284 Abs. 1 SGB V von den Versicherten rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang durch die BKK ProVita verarbeitet werden. Eine nachgewiesene Bonusmaßnahme kann nur einmal bonifiziert werden. Eine Bonusmaßnahme kann nicht bonifiziert werden, soweit Teilnehmende auf die Leistung keinen Anspruch hatten.

Die Boni aus den Bonusprogrammen können nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen nach Wahl der Teilnehmenden jeweils einzeln und unabhängig voneinander in Anspruch genommen oder zur gemeinsamen Bonifizierung eingereicht werden.

Wurde ein Bonus aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen ausgezahlt, ist der Bonusbetrag an die BKK ProVita zurück zu zahlen. Darüber hinaus kann die Teilnahme an den Bonusprogrammen durch die BKK ProVita mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn Teilnehmende die Unrichtigkeit zu vertreten haben.

Bitte beachten Sie, dass der Geldbonus aus unseren Bonusprogrammen einkommensteuerpflichtig ist.